

Günter Klein • Zogenweiler 106, 88263 Horgenzell

Herrn  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Dr. Ralf Brauksiepe  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

**Stellvertretender  
Bundesvorsitzender**  
Günter Klein  
Zogenweiler 106  
88263 Horgenzell

Tel. (07504) 3 72 95 64

E-Mail: [guenni65@freenet.de](mailto:guenni65@freenet.de)

Horgenzell, 10.02.2012

### **Änderung Versorgungsausgleich für Berufsgruppen mit besonderer Altersgrenze**

*Sehr geehrter Herr Staatssekretär,*

für Ihren Besuch und interessanten Vortrag bei unserer Bundestagung in Königswinter am 28. Januar 2012 danke ich Ihnen nochmals sehr herzlich.

Wie besprochen, reiche ich Ihnen im Nachgang als Anhang den Antrag der AG DBwV / CDA zum Versorgungsausgleich nach, der durch die 34. CDA-Bundestagung ohne Änderung beschlossen wurde.

Die Gesamtproblematik ist aus der Begründung sowie dem eingefügten vergleichenden Beispiel deutlich ersichtlich.

Kurz zusammengefasst geht es um Berufsgruppen mit besonderen Altersgrenzen (u.a. Polizei, Berufsfeuerwehr, Soldaten), bei denen nach derzeitiger Rechtslage im Falle einer Scheidung der Versorgungsausgleich und damit die Kürzung der Pension bereits mit Eintritt in den Ruhestand greift, auch wenn der anspruchsberechtigte geschiedene Ehepartner selbst noch nicht in Rente / Pension ist. Dieser Kürzungsbetrag fließt jedoch nicht etwa dem Renten- / Pensionskonto des geschiedenen Ehepartners zu, sondern wird durch den Staat „kassiert“.

Die Problematik tritt verschärft bei Soldaten auf, die bekanntermaßen - und aktuell durch den Bericht des Wehrbeauftragten amtlich bestätigt - eine extrem hohe Scheidungsrate hinnehmen müssen.

Erschwerend kommt hinzu – und dies ist im beigefügten Antrag und Beschluss unerwähnt geblieben – dass ein Großteil der Ehepartner von Soldaten aufgrund der vom Dienstgeber verlangten Mobilität mit Wohnortwechsel der Familie nicht oder nur zeitweise erwerbstätig sein kann. Die Betroffenen befinden sich dadurch unverschuldet in der Situation, in der Regel nur bescheidene eigene Renten-/ Pensionsansprüche in ihrer Erwerbsbiographie vorweisen zu können. Dies hat ganz erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des durch den Soldaten zu erbringenden Versorgungsanteiles, durch den das ihm verbleibende Ruhegehalt vergleichsweise massiv geschmälert wird.

Wir und mit uns alle betroffenen Berufsgruppen wären Ihnen äußerst dankbar, wenn Sie sich dieser Angelegenheit im Sinne der Betroffenen annehmen und eine Korrektur dieser in hohem Maße als ungerecht empfundenen gesetzlichen Regelung herbeiführen würden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Stellvertretender Bundesvorsitzender  
AG DBwV / CDA

Anlage: Auszug aus Beschlüsse 34. Bundestagung der CDA  
Antrag Nr. 38 – Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung